

Satzung

Sportfischerverein Wolthausen e.V. 1979

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sportfischerverein Wolthausen e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolthausen und ist nach §54 des Nieders. Fischereigesetzes anerkannter Sportfischerverein und im Sinne §21 BGB eingetragener Verein. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 882 eingetragen, der Gerichtsstand ist Celle.

3. Der Verein ist politisch, rassistisch, konfessionell und im Sinne der Herkunft der Mitglieder neutral.

Er ist Mitglied des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Sportfischern sowie der Verbreitung und Vertiefung des waidgerechten Angelns.

2. Aufgaben des Vereins sind Pachtungen und Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports sowie der Hege und Pflege des Fischerbestandes in den heimatlichen Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.

3. Der Verein hat Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die den Schutz der Gewässer gegen Schädigung jeder Art betreffen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

5. Er berät die Mitglieder in fischereilichen und sportlichen Belangen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die allgemeinen Regeln der Fischgerechtigkeit für sich als verbindlich erklärt und sich verpflichtet dem Vereinszwecken zu dienen.

2. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Für Jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung.

3. Fördernde (Passive) Mitglieder

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden.

Fördernde Mitglieder erhalten kein Fischereirecht.

4. Ehepartner Mitgliedschaft

Die Ehepartner der Vereinsmitglieder können zu besonderen Bedingungen, den jährlichen

Vereinsbeitrag betreffend, die Mitgliedschaft erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Überlassung des Vereinsausweis.

2. Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

3. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Solange der jeweilige Jahresbeitrag nicht entrichtet ist, ruhen die Fischereirechte des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Die Fischereierlaubnis wird vom Vorstand erteilt. Näheres regelt die Gewässerordnung.

Sie haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie sind für die Dauer der Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. .

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, außer der Satzung die Gewässerordnung und die von

der Mitgliederversammlung getroffene Beschlüsse zu beachten, die als

Vereinsmitteilung bekanntgegeben werden.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der Fischereiaufseher ist im Rahmen dieser Beschlüsse Folge zu leisten.

3. Die fälligen Mitgliederbeiträge sind pünktlich abzuführen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

4. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins sind zu erfüllen und zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

2. Tod des Mitglieds
3. Auflösung des Vereins
4. Ausschluss

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt in der Regel, wenn ein Mitglied:
 - a) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung verstößt,
 - b) in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung der Vereinszwecke erfüllt,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist oder andere zu

solch einer Tat angestiftet hat,

- d) sich Vereinsschädigend verhält,
- e) Der Ausschluss kann auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3. Wird auf Ausschluss erkannt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung.

4. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung des Ehrenrates zulässig.

5. Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

6. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, Vereinspapieren sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung können mit Belehrung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder mit zeitweiliger Entziehung der Anglererlaubnis sowie sonstigen Beschränkungen geahndet werden. §7, Absatz 2, Satz 2 sowie Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Wahl der Kassenprüfer.
- c) Wahl des Ehrenrates.
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger barer und unbarer Leistungen.
- f) Satzungsänderungen
- g) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Gewässerordnung und Jugendordnung
- h) Entscheidungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden

2. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Schriftlich einzureichen.

3. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird mit Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher durch ein Rundschreiben zu erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer

dem Schatzmeister

dem Gewässerwart

dem stellvertretenden Gewässerwart

dem Sportwart

dem Jugendwart

dem Umweltobmann

Er wird für drei Jahre gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand Im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsbefugnis nach außen ist von mindestens zwei dieser Personen wahrzunehmen.

Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen soll.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt, insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er stellt die Jugendordnung, die Gewässerordnung und überwacht die Einhaltung von Satzung Gewässer- und Jugendordnung. Er schlägt zusätzliche Fischereiaufseher vor.

4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstand eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen und darüber einen Beschluss zu fassen. Der Beschluss ist dem Erstunterzeichner des Antrages schriftlich mitzuteilen.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Schatzmeisters, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so soll der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand andere Mitglieder kommissarisch einsetzen. Sie müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes für das Amt bestätigt werden. Bis zur Neuwahl haben sie Stimmrecht im Vorstand.

6. Die Gewässerwarte sind Fischereiaufseher. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Fischereiaufseher berufen werden.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.

Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, die außerdem zwei Vertreter wählt. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden. Die Vertreter werden nur im Verhinderungsfalle eines oder zweier Ehrenratsmitglieder tätig.

2. Der Ehrenrat ist vom Vorstand unabhängig. Ehrenratsmitglieder und die Vertreter dürfen nicht im Vorstand tätig sein.

3. Der Ehrenrat kann angerufen werden:

- a) im Falle des Ausschlusses gemäß §7 der Satzung,
- b) wenn sonstige Maßregelungen des Vorstandes gegen ein Mitglied diesem als nicht gerechtfertigt erscheinen (§8 der Satzung)

4. Bei Anrufung des Ehrenrates sind diesem ohne Einschränkung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Antragsteller und dem Vorstand ist Gehör zu gewähren, ggf. sind Zeugen nochmals zu hören.

5. Ist die Anrufung gemäß §7 oder §8 erfolgt, so gibt der Ehrenrat seine Entscheidung mit Begründung dem Vorstand und dem Berufungsführer schriftlich bekannt. Weicht die Entscheidung von der des Vorstandes ab und will der Vorstand seine Entscheidung Aufrechterhalten, so hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung Vorzulegen. Das von der Entscheidung betroffene Mitglied ist zu der Versammlung zu Laden und hat Anspruch auf Gehör. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Gewässerausschuss

Die Gewässerwarte und der Umweltobmann bilden einen Gewässerausschuss. Der Gewässerausschuss berät den Gesamtvorstand in Fragen der Gewässer und Besatzungsmaßnahmen.

§ 14 Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollführung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

2. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Versammlung werden, mit Ausnahme der Über die Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es sind jährlich ein Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie prüfen nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der vom Verein mit Durchführung von Aufgaben betrauten Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem satzungsänderndem Beschluss sind die Stimmen einer Mehrheit von drei Vierteln der zu der Mitgliederversammlung erscheinenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zu der Mitgliederversammlung Paragrafen-mäßig und textlich aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Folgen der Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird ein etwa verbleibendes Vermögen der Gemeinde Winsen/Aller mit der Auflage zugeführt, es unmittelbar und ausschließlich für die Kinderspielgruppe bzw. dem Kinderspielplatz in Wolthausen zu verwenden.

2. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

§ 20 Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung der Satzung erforderliche formelle Änderung und Ergänzung der Satzung vorzunehmen.

Wolthausen, den _____

gez. _____

(1. Vorsitzender)